

4.5-9802 Wohnen

Antragsteller*in: LAG Inklusion

Beschlussdatum: 01.10.2026

Text

Von Zeile 9800 bis 9801 einfügen:

Wohnungsmarkt für Menschen, die in Unterbringungen leben durch Schutzadressen ab.

4.4.11 Selbstbestimmt und barrierefrei Wohnen

Menschen mit Behinderungen müssen selbst entscheiden können, wo, wie und mit wem sie leben. Dafür wollen wir deutlich mehr bezahlbaren und barrierefreien Wohnraum schaffen. Dafür werden wir die Anforderungen an barrierefreies Bauen in der Landesbauordnung weiterentwickeln. Bei neu errichteten Mehrfamilienhäusern soll mehr als die Hälfte der Wohnungen barrierefrei und ein bedarfsgerechter Anteil vollständig rollstuhlgerecht errichtet werden. Gleichzeitig wollen wir den barrierefreien Umbau des Wohnungsbestands stärker fördern.

Die soziale Wohnraumförderung wollen wir stärker auf unterschiedliche Wohnbedarfe und inklusive Wohnformen ausrichten. Neben Einzelwohnungen wollen wir insbesondere inklusive Wohngemeinschaften, Cluster- und Gruppenwohnungen sowie genossenschaftliche und gemeinschaftliche Wohnprojekte gezielt unterstützen. Die Förderung der Gründungs- und Entwicklungsphase gemeinschaftlicher Wohnprojekte wollen wir langfristig absichern und gezielt für inklusive Wohnformen weiterentwickeln. Förder- und baurechtliche Vorgaben wollen wir darauf überprüfen, wo sie neue inklusive Wohnformen unnötig erschweren. Dabei berücksichtigen wir auch die Bedarfe von Menschen mit hohem und komplexem Unterstützungsbedarf.

Im Mittelpunkt steht die Selbstbestimmung: Menschen mit Behinderungen sollen zwischen unterschiedlichen Wohnformen wählen und diese auch wechseln können. Die eigene Wohnung mit Assistenz, ambulant unterstütztes Wohnen, inklusive Wohngemeinschaften und gemeinschaftliche Wohnformen sowie besondere Wohnformen müssen entsprechend den individuellen Wünschen und Bedarfen zur Verfügung stehen. Das gilt auch für junge Menschen beim Ablöseprozess vom Elternhaus und beim Übergang in ein selbstbestimmtes Erwachsenenleben. Notwendige Assistenz-, Pflege- und Unterstützungsleistungen dürfen nicht darüber entscheiden, wo ein Mensch leben kann. Deshalb wollen wir die Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe und Pflege verbessern. Niemand soll allein deshalb in einer besonderen Wohnform leben müssen, weil die notwendige Unterstützung in einer selbst gewählten Wohnform nicht verfügbar ist.

Antrag in leichter oder einfacher Sprache

Ändern in:

Begründung

Selbstbestimmtes Wohnen ist eine zentrale Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention garantiert Menschen mit Behinderungen das Recht, selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und verpflichtet dazu, die dafür notwendigen Unterstützungsangebote bereitzustellen.

In der Praxis wird diese Wahlfreiheit jedoch durch fehlenden bezahlbaren und barrierefreien Wohnraum sowie nicht ausreichend flexible Unterstützungsangebote eingeschränkt. Schleswig-Holstein fördert Menschen mit Behinderungen bereits ausdrücklich als Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung. Wir wollen darauf aufbauen und Barrierefreiheit im Neubau und Bestand konsequenter voranbringen sowie die Förderung stärker für vielfältige inklusive Wohnformen öffnen. Denn Assistenz-, Pflege- oder Unterstützungsbedarf darf nicht darüber entscheiden, ob ein Mensch selbstbestimmt in der eigenen Wohnung oder einer selbst gewählten gemeinschaftlichen Wohnform leben kann.